



GEMEINDE WEIßENSEE

9762 Weißensee Techendorf 90, Bezirk Spittal/Drau

Tel.: 04713/2030-0 Fax: 2030-55 E-Mail: weissensee@ktn.gde.at

Zahl: 852-1/2017

Abfallgebühren

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weißensee vom 25.04.2017, Zahl: 852-1/2017, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden

Gemäß § 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 7/2017, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.1994, Zahl 813/1994 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Höhe der Abfallgebühr und der Gebühr für die Umweltberatung ergibt sich bei den beigestellten Kunststoffsäcken aus ihrer Anzahl, vervielfacht mit dem Gebührensatz.
- (3) Die Höhe der Abfallgebühr und der Gebühr für die Umweltberatung bei den übrigen Müllbehältern (Containern) ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter mit der Zahl der Entleerungen und dem Gebührensatz.
- (4) Der Gebührensatz beträgt je aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter im Abholbereich:

		Restmüll –	* Restmüll „verpresst“
a)	70 Liter Kunststoffsack	€ 6,00	
b)	80 Liter Tonne/Entleerung	€ 7,90	* € 15,80
c)	120 Liter Tonne/Entleerung	€ 9,90	* € 19,80
d)	240 Liter Tonne/Entleerung	€ 19,35	* € 38,70
e)	660 Liter Tonne/Entleerung	€ 51,70	* € 103,40
f)	800 Liter Tonne/Entleerung	€ 60,80	* € 121,60
g)	1100 Liter Container/Entleerung	€ 83,60	* € 167,20
h)	5000 Liter Großraumcontainer/Entleerung	€ 278,30	* € 556,60

im Sonderbereich:

a)	70 Liter Kunststoffsack	€ 5,50
----	-------------------------	--------

b)	80 Liter Tonne/Entleerung	€ 7,20	* € 14,40
c)	120 Liter Tonne/Entleerung	€ 8,95	* € 17,90
d)	240 Liter Tonne/Entleerung	€ 17,00	* € 34,00
e)	660 Liter Tonne/Entleerung	€ 46,50	* € 93,00
f)	800 Liter Tonne/Entleerung	€ 55,00	* € 110,00
g)	1100 Liter Container/Entleerung	€ 75,60	* € 151,20
h)	5000 Liter Großraumcontainer/Entleerung	€ 250,50	* € 501,00

* Die mechanische Müllverpressung ist (auf Basis der Beratung und Beschlussfassung im Umweltausschuss vom 16.01.2014) mit 100%igen Gebührensuschlag zulässig, wobei eine monatliche Mindestentleerung vorgeschrieben wird.

In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer (derzeit 10%) bereits enthalten.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührensschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abfallgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 4

Vorauszahlung

- (1) Für die Abfallgebühren ist am 15.02., am 15.05., am 15.08. und am 15.11. jeden Kalenderjahres eine Vorauszahlung in Höhe des Viertels der im vorangegangenen Abrechnungszeitraum angefallenen Abfallgebühren zu leisten. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.

- (2) Bei der erstmaligen Vorauszahlung (für Neubauten), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Vorauszahlung auf Grund einer Schätzung gem. § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weissensee vom 01. April 2014, Zahl 852/1/2/2014, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Weißensee, 25. April 2017

Der Bürgermeister:

-Gerhard Koch-